Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 46 (1930)

Heft: 17

Artikel: Beleuchtung und Absperrung von Aufbruchstellen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-576878

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gefest, an biefes bann ein 3 mm ftartes Blech angepreßt, bas bis zur künftigen Straßenfläche reichte. War bie Stampsmafchine darüber gefahren, wurde das Blech ber ausgezogen; damit hat man vermteden, daß fich bie Rugen wieder ichließen, ober daß an der Oberfläche Unebenheiten entftanden.

Beim Bau ber Staatsftraße Wittenbach-Häggenschwil ist die Fugenausbildung wieder etwas anders, wie wir es unten näher beschreiben werden.

III. Die Betonftrage Bittenbach-Baggenichmil (Rt. St. Gallen).

Ausgenommen die eingangs erwähnten Rieferling. Bafaltbeläge in Rorschach, ift dies die erste Betonftraße im Ranton St. Gallen. Ein früheres Projekt betraf eine Staatsftraße am Walensee vor vier Jahren. Doch eine Gemeinde lehnte die Betonftraße ab, weil die durch bie um 15 cm gegenüber der bestehenden Straße höhere Lage größere Anpassungsarbeiten entstanden, die nach dem damaligen kantonalen Straßengesetz gang zu Laften

der Anftößer fielen.

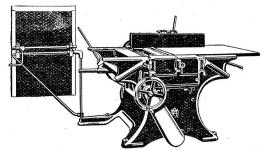
Die Straße Wittenbach—Häggenschwil ift eine Ausfallftrage ber Stadt St. Gallen; fie vermittelt ben Bertehr zwischen Konftanz (Gudbeutschland) und St. Gallen einer- und mit dem Appenzeller-Borderland anderseits. Bei einem Verkehr von 600 t täglich war beabsichtigt, ble Straße mit Kleinpfläfterung zu versehen, wie es die tantonale Straßenverwaltung bei allen übrigen Ausfallfiraßen der Stadt getan. Sier wurde Beton gewählt, der zweifelsohne den Dienft ebensogut versehen wird. Für die Ausführung wurde mit der "Betonftraßen A. G. Wildegg" ein Bertrag abgefchloffen. Ste führt die Straße auf eigene Berantwortung aus, hat aber die Arbeiten den zwei St. Gallersirmen R. Bendel und Jean Müller Göhne übertragen. Die kantonale Straßenverwaltung steht nur in Verbindung mit der Betonstraßen A.-S. Wildegg, hinter der das Zementsyndikat steht. Der Bertrag lautet auf Übernahme des Unterhaltes auf 10 Jahre. Die Straße kostet den Staat Fr. 12.10/m², inbegriffen den zehnjährigen Unterhalt, dazu sür Planie Fr. 1.50/m², zusammen demnach Franken 13.60/m². Die Roften des zehnjährigen Unterhaltes werden geschätt auf Fr. 1.—/m². Im Kanton St. Gallen muß man rechnen für Aleinpflafterftraßen mit Fr. 15 bis 16 und Fr. 9 bis 10 für Teerbeton, oder Afphaltstraßen. Die Koften der neuen Betonftraße liegen dem nach etwa in der Mitte.

Bum Unterschied von den oben besprochenen Betonstraßen wird die jenige von Wittenbach nach Häggenschwil einschichtig erftellt. Die Mischung befteht aus Bart. hotter, Bruchschoiter, Flußsand und Zement. Der sonft billigere Unterbeton hatte in hier keine Berechtigung, weil entsprechend ben großen Zusuhrstrecken vom Gee her und den beträchtlichen Höhenunterschieden kein Preis, unterschied zu erwarten war. Die Erstellung in zwei Shichten läßt fich nur bort rechtfertigen, wo für ben Unterbeton einheimischer Schotter in unmittelbarer Nähe

der Bauftrecke gur Berfügung fteht.

Der Querschnitt ist dachförmig, mit 21/2% Quergefälle; in den Kurven ift das Gefälle einseltig ausgebildet, mit 5% bis 6% Steigung. Die Betonftarke ift in der Straßenmitte mit 11 cm am geringften, an den Rändern mit 16 cm am größten. Die Gifeneinlagen find etwas reichlicher als bei ben früher erftellten Betonftragen, nämlich 4,0 kg/m² ftatt 3,2 kg/m²; am Rand sind die Maschen des Eisengessechtes enger, weil dort die Beanspruchung am größten ist. Die Zusammensehung der Ries Candmischung erfolgt nach der sogenannten Graf iden Kurve. Die Mischung besteht aus 10 % Vollbrech-iand; 35 % Material aus ber Bregenzer-Aach; 22 %

SAGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



KOMBINIERTE HOBELMASCHINE -Mod. H. D. L. 410, 510, 610 mm Hobelbreite

A. MÜLLER & CIE. 🖟 = BRUGG

hartsplitter von den Basaltwerken Buchs (St. Gallen), in den Korngrößen 8/15 mm und 15/22 mm; 34,5% (Schluß folgt.)

Beleuchtung und Absperrung von Aufbruchstellen.

(Rorrefpondeng.)

In Nr. 13 der "Il. schweiz. Handm. 8tg." vom lau-fenden Jahre wird in einer Einsendung die Beleuchtung der Aufbruchstellen gestreift und ein Gebiet angeschnitten, das unbedingt bei dem heutigen Verkehr etwelche vermehrte Aufmerksamkeit verdient.

Es sei daher versucht, im Nachfolgenden noch etwas mehr auf diese Angelegenheit einzutreten. Es ist von größter Wichtigkeit, daß der heute immer noch zunehmende Berkehr in sichere Bahnen gelenkt wird und bag durch entsprechende Kennzeichnung von Aufbruch-, wie auch andern Bauftellen auf Straßen, der Verkehr er-leichtert wird, ohne sich etwelcher Gefahr aussetzen zu muffen. Wird vom Fahrzeugführer richtiges und torrettes Fahren verlangt, so darf andererseits auch verlangt werden, daß Gefahrenftellen auf Strafen deutlich gekennzeichnet werden und zwar bei Tag und Nacht.

Wer Gelegenheit hat, etwas über sein alltägliches Tätigkeitsgebiet hinaus zu kommen, kann sehr oft kon-statieren wie mangelhaft, manchmal geradezu gefährlich und ungenügend abgesperrt wird. Dies ift nicht nur bei tleinen, sondern fehr oft auch bei größern Bau-

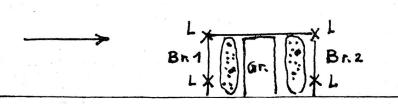
stellen auf Straßen zu beobachten.

Die Beleuchtung aller Bauftellen benötigt etwelche Ueberlegung um fie zwedentsprechend zu gestalten. Die Laternen, besonders die meift bermendeten Betrollaternen (Sturmlaternen find öfters berart aufgehangt, daß fie entweder nur von einer Seite oder manchmal gar nicht zu feben find, bis man die Bauftelle faft erreicht hat. Entweder hangen sie zu tief und werden verschmutt, sodaß die Leuchtkraft verloren geht oder sie kommen hinter einen Psahl oder Erdhaufen zu hangen. Die die Beleuchtung bedienende Berfon follte fich in die Lage des Fahrzeugführers versetzen und sich vergewisfern, ob das Licht beutlich genug sichtbar ist und ihm als Selbstfahrer genügen würde. Die geeignetste Höhe über Boden durfte 0,80—1,00 m sein. Ob dann für die Beleuchtung eventuell elektrisches Licht verwendet wird oder Petrol, fo gilt die Sichtbarmachung für alle Arten. Beim elektrischen Licht kann bas Licht etwas höher gehängt werden, infolge Lichtwirkung nach unten.

Ein etwas nachteiliger Umstand bei Beleuchtungen auf Baustellen ist der, daß man nie weiß, wann die Lichter böswillig, mutwillig oder auf Witterungseinstüsse zurückführend, ausgelöscht werden. Dies kann bei beiben Lichtarten vorkommen. Auf alle Fälle sollte bei Verwendung von elektrischem Licht, dasür gesorgt werden, daß bei plöglichem Versagen der Stromlieserung, sosort andere Beleuchtungskörper zur Versägung stehen. Eine Kontrolle über die Beleuchtung in später Abendstunde dürste als angezeigt erscheinen und unter Umständen von großer Tragweite sein. Um auf das Beispiel 1 in Nr. 13 zurückzusommen, mag erwähnt sein, daß die Absperrung wirklich richtig war, hingegen die Beleuchtung unter allen Umständen ungenügend. Aus vorstehender Abbildung ist zu ersehen, daß es am zweckmäßigsten ist, wenn in die Absperrung die Materialhausen einbezogen werden und auf jede Seite 2 Laternen besessigt werden, die von allen Seiten sichtbar sind. Nur so kann das

verbindlich zu erklären, damit wir endlich in der kleinen Schweiz etwas einheitliches bekommen hätten, wenigstens in dieser Richtung. Immerhin wollen wir den Mut nicht sinken lassen. Anfänge sind im Kanton Slavus gemacht, ebenso im Kanton St. Gallen und soviel bekannt solgen auch andere Kantone. Es dürste aber gleichwohl noch geraume Zeit vergehen, dis die Einführung dieser Signaldraume allgemein ist. Es macht sehr oft den Anschein, als seien die Automobilisten in den Behörden oder Verwaltungen zu wenig oder gar nicht vertreten und das das neuzeitliche Fahrzeug auf der Straße immer noch gewisse Feinde hat, braucht nicht besonders ewähnt zu werden.

Um auf die Signal-Ordnung noch näher einzutreten, ist es wünschenswert die für Baustellen in Frage tom-



Br.1 u. Br.2 = Bretter.

Laternen.

Auffahren auf Materialhaufen vermieden werden, ebenso kommt es nicht mehr vor, daß die eine oder andere Laterne durch meterhohe Materialhaufen verdeckt wird. Ebenso zweckmäßig ist es, wenn die Bretter Br. 1 und Br. 2 eventuell mit Kalt oder Farbe weiß gestrichen werden, sodaß dieselben deutlich sichtbar sind. Ebenso dürfte eine ahnliche Beleuchtung auch für den Fall in Abb. 2 von Nr. 13 als angezeigt erscheinen. Ob hier nun weißes oder rotes Licht zur Anwendung tommt, dürfte nicht gerade von großem Belang sein. Die neuern Borichriften schreiben rotes Licht nur bei ganglich ge-sperrten Bauftellen vor, mahrend bei einer Bauftelle wie hier ermähnt, die eine Salfte der Strafe fahrbar, also nicht ganz gesperrt ist. Wohl ist die Bauftelle ganz gesperrt, aber nicht die Straße, sodaß also ein gelbes oder weißes Licht, das das Zeichen für "Achtung" bedeutet, nicht falsch angewendet sein dürfte. Immerhin foll die Beleuchtung doch im Sinne der nebenftebenden Abb. erfolgen, damit man deutlich erfieht, welche Sälfte der Straße gesperrt ift und es nicht vorkommen fann. daß in die Bauftelle gefahren wird.

Im weitern kommt es sehr oft vor, daß für gewisse Arbeiten zum voraus längs dem Straßenrande Materialhausen beponiert werden müssen. Sind solche in kurzen Abständen vorhanden, d. h. nur wenige Meter, so dürste es sich erübrigen, auf jedem Hausen eine Laterne zu stellen. Sind jedoch die Hausen mehrere Weter voneinander entsernt, so sollten auf jedem Hausen die Laternen zur Anwendung kommen. Nur so kann sich der Unternehmer, die Behörde oder Verwaltungen vor Unannehmlichkeiten schützen, die aus ebentuellen Unfällen entstehen könnten.

Nun aber hat seit einigen Monaten das eidg. Justizund Polizeidepartement in Bern eine Signal-Ordnung sür den Straßenverkehr in der Schweiz erlassen und den Kantonen zur Einsührung empsohlen. Es ist dabei zu bedauern, daß es leider nicht möglich war, diese Signal Ordnung vom Bundesrate aus für die Kantone

menden Signale etwas genauer zu erläutern. Das Signal Dr. 6. Dreiecktafel mit Ausrufzeichen, gilt allgemein als Rennzeichen "Aufmerksam machen" auf eine Gefahr. Die eidg. Ordnung sieht vor, dieses Signal mindestens 150 m vor der Gefahrenstelle aufzustellen, doch kann die Diftanz bis zu 250 m erhöht werden. Selbstverständzich kann es nicht gleichgültig fein, wohin diese Tafel zu fteben tommt. Auf alle Falle gehört fie auf die rechte Fahr bahnhälfte, damit sie dem Fahrzeugführer unwillfürlich vor dem Wagen erscheinen muß. Auch dürfte die Distanz nicht nach Schema ober uach dem Buchstaben ber Verordnung gehandhabt werden, indem feine Bauftelle mit der andern übereinstimmt. Die eine verlangt bas Aufstellen in näherer, die andere aber wieder in etwas weiterer Entfernung. Siebei follte die Entfernung unter dem Dreied mit der entsprechenden Diftang angeschrieben werden (z. B. 200 m).

Als weiteres Signal auf Baustellen kennen wir Ar. 15 "Baustelle". Diese Tasel soll dazu dienen, den Beginn und das Ende der Baustelle zu kennzeichnen und den Fahrer zu veranlaffen, sein Tempo entsprechend einzuhalten, daß Unfälle vermieden werden können. Sehr oft glauben verschiedene Fahrzeugführer, solche Stellen mit unverminderter und oft geradezu unverantwortlicher Geschwindigkeit durchfahren zu müssen. Nun ift aber nicht gesagt, daß diese Tasel "Bauftelle" bei jeder kleinern Bauftelle zur Anwendung kommen muß und besonders bei Tag durfte es genügen, bei ganz kleinen Aufbruchen lettere durch hinftellen von handfarren etc tenntlich zu machen. Singegen follte nicht unterlaffen werden, in gewisser Diftang die Fahrer mit der Vorsichtstafel Mr. 6 auf eine kommende Gefahr aufmerkfam zu machen. Dadurch enthebt sich der Unternehmer oder die Verwaltung ber Berantwortung für Unfälle, die sich aus Nichtbeachtung der Borichriften ergeben, sofern auf der Bauftelle ent sprechende Ordnung auch vorhanden war.

zu vedauern, daß es leider nicht möglich war, diese | Es dürfte somit Sache der Behörden und Berwal-Signal Ordnung vom Bundesrate aus für die Kantone tungen der Kantone wie auch der Gemeinden sein, die

Unternehmer ebenfalls anzuhalten, bei Arbeiten am Stragenförper die entsprechenden Warnungstafeln anzuwenden und deren Berwendung überhaupt borfchreiben. Aber nicht nur der Unternehmer, sondern auch die Berwaltungen sollen es sich zur Pflicht machen, mit gutem Beispiel voranzugehen. Der Verkehr nimmt zu seiner beute icon respettabeln Große, immer noch mehr zu. Die Gefahren mehren fich und wenn diefe bermieben werben follen, so muß auf ber einen Seite verlangt werben, daß richtige Drientierungstafeln, Warnungstafeln, Beleuchtungen etc. zur Anwendung tommen, mah. rend man bann bon ber anbern Seite, alfo Fahrzeuglenker, volle Respektierung dieser Anordnungen follte verlangen können. Rur dann durften die Unfälle auf ein Minimum herabgesett werden können. Zum Schluffe ift zu hoffen, daß bis zur Ginführung der einheitlichen Signal-Ordnung in der ganzen Schweiz nicht mehr allzulange Zeit vergehen möchte. Nebenbei sei erwähnt, daß die Signal-Ordnung bei der Druckschriftenverwaltung in Bern zum Preise von Fr. 0.50 bezogen werden kann und ift dieselbe den Unternehmern, Automobiliften und Gemeindeorganen fehr zu empfehlen.

Jur Tagung des Schweiz. Gewerbeverbandes in Wädenswil.

Nächsten Samstag und Sonntag halt ber Schweizerifche Gewerbeverband in Badenswil feine ordentliche Jahresversammlung ab. Die Tagung ift beshalb von besonderem Interesse, weil an ihr der neue Prafident des Schweizerischen Gewerbeverbandes gemählt werden foll, nachdem Berr Nationalrat Dr. Tschumi feinen Rück. tritt erklärt hat.

Im Bordergrund des Interesses stehen 2 Kandibaten, ein Ostschweizer, Herr Nationalrat Schirmer und ein Berner, Berr Regierungsrat Jog. Die Brafidententonferenz des Schweizerischen Gewerbeverbandes hat be-Soloffen, diese beiden Kandidaten der Generalversammlung als gleich qualifiziert zu empfehlen, um es dann ber Bersammlung zu überlaffen, welcher dieser Kandi-baten ihr genehm ift. Beibe haben sich bereit erklärt, die Funktionen eines Brafidenten bes Schweizerischen Gewerbeverbandes im Nebenamt zu übernehmen. Beide erklärten, eine Kandidatur nicht annehmen zu können, falls für den Bräfidenten des Verbandes eine Stelle im hauptamt geschaffen würde.

Wir haben in der Schweiz drei große Verbande:

- 1. Der Schweizerische Handels, und Industrieverein. 2. Der Schweizerische Bauernverband.

3. Der Schweizerifche Gewerbeverband.

Der Schweizerische Handels- und Industrieverein und der Bauernverband befigen in ihrer Lettung fehr qualtfizierte Personen, die diese Funktionen im Hauptamt Einzig ber Schweizerische Gewerbeverband nimmt bis jest mit einem Brafidenten im Nebenamt vorlieb. Es würde sich gewiß lohnen, einmal energisch bie Frage zu ventilleren, ob ber Schweizerische Gewerbe. verband nicht beffer tate, seine Leitung in einem Sauptamt zu verankern. Die Fragen, die jahraus jahrein die Berbandsleitung beschäftigen, find von derart einschnetdender Bedeutung, daß man sich fragen kann, ob ihre Erledigung nicht einer hauptamilich eingesetzen Leitung vorbehalten werben sollte. Das schweizerische Gewerbe macht zur Zeit keine rofigen Zeiten durch. Es gibt fozusagen keine Branche, die nicht schwer unter den hens tigen Konkurrenz- und Produktionsverhältniffen leidet. Wohl werden in den einzelnen Sektionen und Branchen anerkennenswerte Bersuche unternommen, die Sachlage zu bessern, durch Hebung der berustichen Ausbildung die Mitglieder konkurrenzfähiger zu machen, durch vernunftige Submissionsordnungen den Konkurrengkampf erträg: licher zu gestalten. Alle diese Magnahmen, denen volle Anerkennung gezollt werben muß, haben aber boch für das schweizerische Gewerbe dis zum heutigen Tage keinen durchschlagenden Erfolg gehabt. Wir muffen faft Jahr für Jahr konstatieren, daß die Existenzverhältnisse unseres Gewerbes prekarer und schwieriger werden. Wohl ift zuzugeben, daß in einzelnen Branchen die Verdienft- und Arbeitsmöglichkeiten noch normale find, in andern aber, namentlich im Holzgewerbe, find die Berhältniffe seit Jahren unerfreuliche.

Wenn der Schweizerische Bauernverband eine behordliche Maßnahme verlangt, so führt er vorher große und auf weite Sicht angelegte Erhebungen burch, um feine

Begehren zu belegen.

Auch ber Handels, und Industrieverband ift be- kannt für die Gründlichkeit seiner Enqueten und Berichte. Der Schweizerische Gewerbeverband ift bis heute nicht in der Lage, Utersuchungen über die Berhaltniffe in unserem Gewerbe durchzusühren, wie das namentlich das Bauernsekretariat in Brugg für die Landwirtschaft tut. Es wäre sicherlich für das schweizerische Gewerbe von größter Bebeutung, wenn feine Eriftenggrundlagen ein-

